

**Zeitschrift:** Schweizer Hotel-Revue = Revue suisse des hotels  
**Herausgeber:** Schweizer Hotelier-Verein  
**Band:** 9 (1900)  
**Heft:** 47

**Rubrik:** Kleine Chronik

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 31.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Spielwaren, Tapeten und sonstigen Gebrauchsgegenständen, sowie Gefäßen, Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkaufe von Lebensmitteln zur Anwendung kommen; ebenso den Verkauf oder die Verwendung derartig vorschriftswidrig hergestellter Gegenstände:

8. die Konstruktion, Behandlung und Instandhaltung von Apparaten und Utensilien, welche bei der Herstellung, Zubereitung oder dem Verkaufe von Nahrungs- und Genussmitteln zur Anwendung gelangen;
9. das Verkaufen und Verhalten von Petroleum, Lignolin, Benzin und andern Beleuchtungs- und Verbrauchsartikeln des Haushalts.

Die auf Grund dieses Artikels, sowie bezüglich Feststellung des Begriffes der Fälschung und Verfälschung vom Bundesrat erlassenen Verordnungen sind der Genehmigung der Bundesversammlung vorzulegen.

Art. 25. Wer zum Zwecke der Täuschung in Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genussmittel feilt, oder verfälscht, oder verfälscht verkauft.

wenn Nahrungs- oder Genussmittel, denen er weiß, dass sie gefälscht oder verfälscht sind und dass sie als echt oder unverfälscht in Verkehr gebracht werden sollen, einführt, ausführt oder lagert,

wird mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr. oder mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 23. Wer gefälschte, verfälschte, verdorben oder im Wert verringerte Nahrungs- oder Genussmittel feilt, oder in Verkehr bringt, als ob sie echt, unverfälscht, und verdorben oder vollwertig wären,

wenn er die Handlung wissentlich begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr. oder mit einer dieser beiden Strafen, wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Geldstrafe bis 1000 Fr. bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Art. 23. Wer gefälschte, verfälschte, verdorben oder im Wert verringerte Nahrungs- oder Genussmittel feilt, oder in Verkehr bringt, als ob sie echt, unverfälscht, und verdorben oder vollwertig wären,

wenn er die Handlung wissentlich begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr. oder mit einer dieser beiden Strafen, wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Geldstrafe bis 1000 Fr. bestraft.

wenn er die Handlung wissentlich begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Zuchthaus bis 5 Jahren, stets verbunden mit Geldstrafe bis 3000 Fr.,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr. oder, mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Art. 24. Wer Sachen, die zum Genusse oder Gebrauch für Menschen bestimmt sind, sofern herstellt oder behandelt, in ihre Genuss- oder Gebrauchsgegenstände schädlich oder gefährlich ist,

wie derartige Sachen einführt, ausführt, lagert, feilt oder in Verkehr bringt,

wird, wenn er die Handlung wissentlich begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren oder mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren, stets verbunden mit Geldstrafe bis 3000 Fr.,

wenn er die Handlung fahrlässig begeht, mit Gefängnis bis zu 2 Jahren und mit Geldstrafe bis 2000 Fr. oder, mit einer dieser beiden Strafen bestraft.

Art. 25. Wer nach Art. 12 mit Beschlag belegte Sachen wissentlich herstellt, befeiligt, in den Verkehr bringt oder in anderer Weise der Behörde entzieht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 1000 Fr. bestraft.

Art. 26. Wer die Vorschriften der Ausführung des Art. 21 erlassenen Verordnungen, wissentlich oder fahrlässig, sofern es sofern nicht die Bestimmungen der Art. 29 bis 24 zutreffen, mit Busse bis zu 500 Fr. oder mit Haft bis zu 3 Monaten bestraft.

Art. 27. Wer einem Aufsichtsbeamten die Vorwürfe ihm obliegenden Amtshandlungen wissentlich unmöglich macht oder erschwert, wird mit Busse bis zu 500 Fr. oder mit Haft bis zu 1 Monat bestraft.

Art. 28. Die strafrechtliche Verfolgung erfolgt entweder am Wohnort des Angeklagten oder am Ort, wo das Vergehen begangen worden ist.

In keinem Falle dürfen für das gleiche Vergehen mehrere strafrechtliche Verfolgungen eintreten.

Art. 29. Der auf Grund der Bestimmungen der Art. 22, 23, 24 und 26 verurteilte trägt die Kosten der technischen Untersuchung.

Art. 30. Die unter die Bestimmungen des Art. 24 fallenden Waren müssen, die unter die Bestimmungen der Art. 22, 23 und 26 fallenden Waren können durch die zuständige Behörde eingezogen werden, und zwar auch im Falle der Freisprechung oder Einstellung der strafrechtlichen Verfolgung.

Art. 31. Die eingezogenen gesundheitsschädlichen und lebensgefährlichen Nahrungs- und Genussmittel und Gebrauchsgegenstände müssen vernichtet werden, wenn eine technische oder anderweitige unschädliche Verwertung nicht möglich oder nicht thunlich ist. Die übrigen eingezogenen Waren sind unter amtlicher Kontrolle in geeigneter Weise zu verarbeiten.

Der Reinerlös wird zur Bezahlung der Geldstrafe oder Busse, der Kosten und der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; ein allfälliger Überschuss fällt dem Eigentümer der eingezogenen Waren zu.

Art. 32. Hat der Thäter die auf Grund der Art. 22, 23, 24 und 26 zu bestrafenden Handlungen in Ausübung eines konzessionierten Berufes oder Gewerbes begangen, so kann ihm der Richter, für eine Zeit von 1 bis 15 Jahren die Ausübung seines Berufes oder Gewerbes untersagen. Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe fällt die Strafzeit nicht in Berechnung.

Art. 33. Bei wissenschaftlicher Begehung der auf Grund der Art. 22 bis 24 zu bestrafenden Handlungen hat die zuständige Behörde die Veröffentlichung des Strafurteils in dem amtlichen Blatte und in einer oder mehreren Zeitungen auf Kosten des Verurteilten anzuordnen; sie kann diese Veröffentlichung auch in den übrigen Fällen einer Verurteilung auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes anordnen.

Ebenso kann die zuständige Behörde die Veröffentlichung eines freisprechenden Urteils auf Staatskosten anordnen.

Art. 34. Soweit dieses Gesetz keine besonderen Vorschriften enthält, finden die kantonalen Strafrechtsbestimmungen sinngemäß Anwendung.

Die strafrechtliche Verfolgung und Bourteilung der auf Grund dieses Gesetzes zu verfolgenden Handlungen ist Sache der zuständigen Behörden der Kantone.

Die ausgefüllten Geldstrafen und Busen fallen den Kantonen zu.

**Kleine Chronik.**

(Mitteilungen für die Kleine Chronik werden stets mit Dank entgegengenommen.)

Die Gotthardbahn befürdete im Oktober 224,000 Personen (1899: 223,393).

Rom. Die Pension Tellenberg ist infolge Aufheben des Geschäfts eingegangen.

Schwyz. Die Arth-Rigi-Bahn hat im Monat Oktober 4965 Personen befördert (1899 5552).

Die Vitznau-Rigi-Bahn hat im Monat Oktober 9082 Personen befördert (1899: 9083).

Albulabahn. Der Verwaltungsrat der Rhätischen Bahn genehmigte als Trace der Albulabahn bei St. Moritz dasjenige längs des Sees, entgegen dem Begehr der Gemeinde, die dort eine unterirdische Bahnbiegung wünschte, welche aber eine Million Mehrkosten verursachen würde.

Bad Eins. Der Pariser Hof<sup>®</sup> ging für 240,000 M. in den Besitz des Horni Karl Rücker über, dem die angrenzenden Kuretablissements „Prinz von Wales“

und „Römerbad“ gehören. Damit sind drei der größten dortigen Häuser für den Kurbetrieb in einer Hand vereinigt.

**Händlerregister.** Die Firma Diebold zum Ochsen in Baden ist infolge Abtrettung des Geschäftes erschlossen. Inhaber der Firma Rich. Diebold in Baden, welche die Aktiven und Passiven der erschlossenen Firma Diebold zum Ochsen übernimmt, ist Richard Diebold, von und in Baden.

**Säntisbahuprojekt.** Bestem Vernehmen nach tritt demnächst in Bern ein Konsortium von schweizerischen Finanzmännern zusammen, um das bereits früher aufgetauchte, aber wieder zurückgelegte Projekt einer Bahn auf den Säntis (St. Gallen-Appenzell) neuendring zu besprechen.

**Weltausstellung.** Die Berliner Zeitschrift „Propaganda“ bezeichnete bereits drei Weltausstellungen als bevorstehend: 1901 in Sidney, 1903 in Lüttich und St. Louis. Ausserdem wird 1901 in Buffalo eine pan-amerikanische Ausstellung veranstaltet.

**Lausanne.** Sont descendus dans les hôtels de premier et de second rangs de Lausanne, du 10 au 16 novembre: Suisse 426, France 123, Allemagne 94, Amérique 27, Angleterre 43, Russie 27; Italie: 10; Divers: Belgique, Autriche, Pays-Bas, Espagne, Australie, États Balkaniques, Afrique, Asie, Australie, Turquie: 37. Total 1821.

**Davos.** Amthie Fremdenstatistik. In Davos anwesende Kurgäste vom 3. bis 9. November 1900: Deutsche 590, Engländer 377, Schweizer 255, Franzosen 146, Holländer 113, Belgier 35, Russen 151, Österreicher 49, Portugiesen 10, Amerikaner, Griechen 83, Dänen, Schweden, Norwegen 15, Amerikaner 43, Angehörige anderer Nationalitäten 11. Total 1821. Davoser waren 90 Passanten.

**Frankfurt a. M.** Herr W. E. Drucker, Besitzer des Park-Hotel Fürstenhof, hat gegen den neu erbauten Schauspielhaus ein bürgerliches Grundstück erworben, auf welchem mit dem Bau eines weiteren, zweiten, ca. 150 Zimmer fassenden Hotels begonnen wurde. Es soll ein Haus ersten Ranges von vornehmster Eleganz werden. Die Generaldirektion übernimmt der Mitgründer und jetzige Direktor des Palast-Hotels Fürstenhof, Herr Heinrich Schmidt.

**Winterthur.** Einem traurigen Vorfall ist Herr Infanger, der Besitzer des Hotel „Terminus“, zum Opfer gefallen. Am letzten Donnerstag, etwas nach Mitternacht, begehrten die beiden in den Sulzer-Etablissements beschäftigten Techniker Keller und Ziegler Einlass in die Restauration des genannten Hotels. Derselbe wurde ihnen unter der Angabe, dass sich eine geschlossene Gesellschaft darin befindet, verweigert. Daraufgaben die beiden Zuhörer, die sich auf dem Balkon aufhielten, einen Anruf, die Herrn Infanger vorzuladen, herauszukommen. Es entstand eine Kellerei, in Verlaufe welcher Herr Infanger einen Stich und Streiche eines Schläglers empfing. Den Verwundungen ist der Misshandelte bereits erlagen.

Eine praktische Neuerung hat das Verkehrsamt Basel eingeführt. Ursprünglich den zahlreichen Nachfragen nach passenden Hotels und Pensionen seitens der Fremden in erschöpfernder Weise begegnen zu können, ist eine Spezialabteilung gegründet worden, deren Zweck darin besteht, Aufsteller und Prospekte von Hotels, Pensionen und Kuranstalten von der gesamten Schweiz zu erhalten. Basel, als Eingangsthür der Schweiz, ist derjenige Ort, an welchen, wen nicht der grösste, so doch ein Grossteil der Auskunft verlangenden Reisenden sich wendet und ist das betreffende Verkehrsamt wohl die zweckentsprechendste Stelle, um in neutrale Weise nach dieser Richtung hin wirken zu können.

Abschliessen von dem Zuwachs an Arbeit, welcher dem Verkehrsamt aus dieser Spezialabteilung entsteht, erwachsen ihm natürlich auch erhöhte Aus-

lagen und um diesbezüglich einigermassen Deckung zu finden, legt er denjenigen Hotels, die von dieser Einrichtung Gebrauch machen wollen, einzig nur die Verpflichtung auf, sich als Mitglied des Verkehrsvereins einzutragen zu lassen mit einem Jahresbeitrag von Fr. 5.—

Wir stehen nicht an, diese praktische Neuerung den Hotels, namentlich solchen an eigentlichen Kurorten und Sommerfrischen, auf angelegtestheste Beurteilung zu empfehlen. Einer nutzlosen Verhinderung von Prospekten etc. ist zum vorne herein vorgebrachte, da solche nur in die Hände des suchenden Publikums gelangen.

**Karlsbad.** Die Karlsbader Hotelbesitzer und Restauratoren gegen die „Neue freie Presse“. Im Lande des Sonnens brachte die „Neue freie Presse“ in Karlsruhe, München und Karlsbad über einen Kampf, den die hiesigen Kämpfer über einen Trinkgeldern<sup>®</sup> angeblich führten. Wie die „Zehn frei Presse“ zu erzählen wusste, hätten die Karlsbader Kellner den Versuch gemacht, die hiesigen Trinkgeldern zu unbedeutenden Zehn Heller-Stücke aus dem lokalen Verkehr zu bringen, dieselben gesammelt und in plombierten Säcken fortgeschickt.

In seiner Nummer vom 25. August d. J. veröffentlichte weiters das erwähnte Wiener Blatt eine auf diese Angelegenheit Bezug habende Zuschrift, die von „einen Zahlkellnern aus Karlsbad“ gezeichnet war. Diese Zuschrift wurde das Vorgehen der Kellner verteidigt und darin aufgezeigt, dass die selber bei der Aufzeichnung in die hiesigen Restaurationsküchen überworfelt werden und sich dadurch gezwungen seien, von den Gästen durch erhöhte Trinkgelder einen wenigstens teilweise Ertrag zu erlangen. Aus diesem Grunde seien sie systematisch an die Ausmerzung der Zehn Heller-Stücke gegangen, welche leider immer mehr an Stelle der früher üblichen Zehn Kreuzer-Stücke als Trinkgeld gegeben werden. Diese, die hiesigen Hotelbesitzer und Restauratoren beleidigend Notiz rief hiesigen Eintritt in die hiesigen und überworfene Beschluss der Karlsbader Angehörigen des Gastwirtegewerbes wandten sich die Herren Anton Pupp (Grand Hotel Pupp), Franz Roscher (Hotel Goldenes Schiff), Herr Kroh (Hotel Kroh), S. Glattauer (Hotel Glattauer) u. s. w. an den hiesigen Advokaten J. U. Dr. Felix Knoll, der auch gegen die „Neue freie Presse“, bezw. deren verantwortlichen Redakteur klagbar wurde und die Einleitung der Voruntersuchung wegen Ehrenbeleidigung beantragte, die derzeit im Zuge ist.

»»»

**Der einträglichere Posten.** Fromder (zum Hotelier): „Können Sie mir eine Tausendfrankenbanknote wechseln?“ Hotelier: „Bedauere, ich nicht; aber mein Oberkellner sicher!“

**Der heutigen Nummer liegt ein Prospekt der Firma Gebrüder Schwabenland in Ludwigshafen a. Rh. bei, auf welchen wir hiemit besonders aufmerksam machen.**

## Theater.

Repertoire vom 25. November bis 2. Dezember 1900.

**Stadt-Theater in Zürich:** Sonntag, nachmittags, Carmen. Abends, *Im weissen Rössl* und *Als ich wieder kam*. Montag, König Harlekijn. Mittwoch, *Die Geisha*. Donnerstag, *Johanna feuer*. Freitag, *Sans-culotte*. Samstag, *Karl der Kühne* und *die Eidgenossen*. Sonntag, nachmittags, *Die Geisha*. Abends, *Wallenstein's Tod*.

**Verantwortliche Redaktion:** Otto Amsler-Aubert.

# Damast-Seiden-Robe Fr. 20.40

## KURSAAL DE GENÈVE.

Nouveau Théâtre.

A louer de suite

le Grand Café Glacier du Kursaal de Genève.

Pour renseignements s'adresser à M. F. Durel, architecte, 22, rue Gayrard, Genève.

Hotel I. oder II. Ranges zu kaufen

oder pachten gesucht. Jahresgeschäft bevorzugt. Offerten beliebt man unter Chiffre H.c.5631Q. an Haasenstein & Vogler, Basel zu richten.

Gutsituerter Fachmann wünscht als

**ASSOCIE** in ein gutgehendes, besseres

**Hotel-Geschäft**

einzuwechseln, bezw. ein solches mit einem gebildeten Fachmann oder Kaufmann zu übernehmen. Gef. Off. unter „Hotel-Associe“ an Haasenstein & Vogler A. G., Frankfurt a. M.

H6.13298 982

**Rolladenfabrik Horgen.**

WILH. BAUMANN.

Aeltestes Etablissement dieser Branche in der Schweiz.

Vorläufig eingerichtet.

1600

Holzrolladen aller Systeme.

H 403 Z

ROLL-JALOUISEN

Eidg. Patent Nr. 5103

mit automatischer Aufzugsvorrichtung.

Neuester, elegantester u. bester Fenster-Verschluss.

Zug-Jalousien

Jalousieladen

Roll-Schutzwände

Prämiert auf allen

bis jetzt beschickten Ausstellungen.

Vertreter gesucht.

967 ZagL62



Wilhelm Krüger in Heiden (Appenzell).

## Hotel-Direktor

sprachkundig, tüchtig und erfahren, sucht auf kommenden Frühling die Direktion eines mittleren oder grösseren Hauses ersten Ranges zu übernehmen. Prima Referenzen. Offerten befördert die Expedition unter Chiffre H 978 R.

In den vornehmsten und beschauliesten Kurorten des Salzkammergutes ist ein altenreimtes

HOTEL

in allerbeste Geschäftslage, bestbesucht, auch Wintergeschäft, mit 75 Zimmern, Gr. Speisesaal, Restaurations-Lokal mit gr. Garten, Dendance und Stallung, voll. Inventar, alles im neuemontierten, besten Zustande, wegen Alters des Besitzers um 120,000 fl. mit 20,000 fl. Anzahlung zu verkaufen. Nur Selbstkäufer ertheilt Auskunft das konz. Realitäten-Verkehrsamt von Gustav Memel, Wirtschaftsrat in Linz a. d. 979 W. ag: Linz 672/11

Montreux: Ein Hotel zu verkaufen

in schöner Lage mit grossem Garten; 70 Betten, Salon, Wintergarten, Billard, Veranda und allem modernen Komfort mit gesicherter Kundschaft.

963 H 6027M

Adresse: Perret, Notar, Montreux (Schweiz).

Perret

Notar

Montreux

Schweiz.

Montreux

Montreux